

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften

vom 27. Februar 2009 / 16. Dezember 2010 / 28. April 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. April 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Geowissenschaften vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach den folgenden Bestimmungen getroffen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) eine Kopie der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer ausländischen HZB oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte HZB. Die Nachweise ausländischer Bildungseinrichtungen sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.
 - b) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse. Die Nachweise ausländischer Bildungseinrichtungen sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache) sowie gegebenenfalls Nachweise über Berufserfahrung und hochschulexterne geowissenschaftlich relevante Leistungen.
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geowissenschaften oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Geowissenschaften abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
 2. die bestandene Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften oder eine gleichwertige Prüfung in Geowissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (2) Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis so muss das endgültige Zeugnis bis spätestens zum Semesterbeginn bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen – Auswahlverfahren

- (1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine studienrelevante akademische Abschlussprüfung (nach § 3 Abs. 1) abgeschlossen hat.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber für den Studiengang geeignet ist.
- (3) Die Feststellung der Eignung erfolgt gemäß § 5 aufgrund der folgenden Kriterien:
 - a) Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung, gegebenenfalls kommt §2 Abs. 3 zur Anwendung.
 - b) Ggf. Auswahlprüfung

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:
1,0 entspricht 15 Punkten,
1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten,
1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten,
1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten,
1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten,
1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten,
2,1 bis 2,3 entspricht 9 Punkten,
2,4 bis 2,6 entspricht 8 Punkten,
2,7 bis 2,9 entspricht 7 Punkten,
3,0 bis 3,3 entspricht 6 Punkten,
3,4 bis 3,6 entspricht 5 Punkten,
3,7 bis 4,0 entspricht 4 Punkten.
- (2) Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn er eine Punktzahl P1 von mindestens 10 (von maximal 15 Punkten) erreicht hat. In diesem Fall ist der Bewerber direkt zugelassen und auf eine Auswahlprüfung wird verzichtet. In allen anderen Fällen ist eine Auswahlprüfung durchzuführen.
- (3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als $P_g = (2 \times P_1) + P_2$. Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn er eine Gesamtpunktzahl P_g von mindestens 23 (von maximal 45 Punkten) erreicht hat.
- (4) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als $P_g = (2 \times P_1) + P_2$. Ein Bewerber der zur Auswahlprüfung geladen wird gilt als geeignet, wenn er eine Gesamtpunktzahl P_g von mindestens 23 (von maximal 45 Punkten) erreicht hat

§ 6 Auswahlprüfung

- (1) Die Auswahlprüfung soll zeigen, ob der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, wie auch über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Geowissenschaften, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.
- (2) Die Auswahlprüfung findet jeweils in der zweiten Hälfte des Sommersemesters statt. Der genaue Termin sowie der Ort der Auswahlprüfung wird rechtzeitig auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben. Die Auswahlprüfung kann einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber.
- (3) Form und Inhalt der Auswahlprüfung regelt der Zulassungsausschuß (§ 7, Abs. 1).
- (4) Für die Feststellung der Eignung wird die Auswahlprüfung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.
- (5) Die Auswahlprüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten..
- (7) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss wird von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eingesetzt. Er besteht aus 6 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Davon müssen 3 Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Studiendekan führt den Vorsitz.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (3) Der Zulassungsausschuss empfiehlt dem Rektor auf Grund der Vorgaben in §2 und 3 die für den Studiengang zuzulassenden Bewerber.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 getroffenen Regelungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geowissenschaften oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung nach §2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Wintersemesters nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2009/2010

Heidelberg, den 27. Februar 2009 und 28. April 2016

Professor Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor